Anlage 4 (zu § 2 Abs. 4)

Sonstige Brennstoffe:

Art	**Brenn- bzw Kraftstoff**	**technische Anforderungen**
Flüssige fossile	Heizöl mittel (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108;
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
	Heizöl schwer (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108;
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 %M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung
Flüssige oder gasförmige nicht standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe	Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas	
feste nicht standardisierte biogene Brennstoffe	Reste von Holzwerkstoffen oder Bauteilen aus der Produktion oder der Holzbe- oder verarbeitung mit Ausnahme solcher, die infolge einer Beschichtung halogenorganischer Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1.500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.	Zu den ausgenommenen Resten zählen insbesondere Holzreste aus Bau- und Abbruchabfällen, wenn kein Nachweis vorliegt, dass diese frei von halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetallen sind.

** Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999